

## 50 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

# **Bericht**

## **des Ausschusses für innere Angelegenheiten**

**über die Regierungsvorlage (13 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1986 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden (2. Waffengesetznovelle 1994)**

**sowie**

**über den Antrag 18/A der Abgeordneten Paul Kiss und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994)**

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt dem Umstand Rechnung, daß in letzter Zeit eine Häufung von Gewalttaten unter Verwendung von als „Pumpguns“ bekannten Schrotgewehren wahrgenommen werden mußte. Diese Schußwaffen werden zumeist als „Selbstverteidigungswaffen“ angeboten und gekauft. Zu Zwecken der Selbstverteidigung stehen jedoch eine Reihe anderer geeigneter Waffen zur Verfügung. Hingegen besteht in letzter Zeit, insbesondere bei emotionell bestimmten Gewalttätern, ein deutlicher Hang, sich solche Waffen für die Begehung von Tötungsdelikten innerhalb ihrer nächsten persönlichen Umgebung zu beschaffen.

Aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen scheint es daher geboten, „Pumpguns“ Privatpersonen nur mehr dann zugänglich zu machen, wenn der Betroffene zumindest das 21. Lebensjahr vollendet hat und auf seine Verlässlichkeit hin überprüft worden ist.

Darüber hinaus soll durch Einfügung eines Strafaufhebungsgrundes eine „goldene Brücke“ für die Übergabe „illegaler Waffen“ an die Behörde geschaffen werden. Ziel des Waffengesetzes ist nicht die Kriminalisierung von Menschen, die — aus welchem Grunde immer — eine Faustfeuerwaffe oder eine „Pumpgun“ unbefugt in ihrem Besitz haben, sondern die Entziehung dieser Waffe aus dem Zugriff des Betroffenen; wenn dieser zur Herausgabe bereit ist, soll er nicht durch die Angst vor Bestrafung daran gehindert werden.

Schließlich bedarf es auch einer Regelung, was mit dem bislang legal erworbenen „Pumpguns“ zu geschehen hat. Hier gilt der Grundsatz, daß nur verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, diese Waffen behalten können sollen.

Die Abgeordneten Paul Kiss und Genossen haben überdies am 11. November 1994 den Initiativantrag 18/A im Nationalrat eingebracht, der dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die beiden gegenständlichen Vorlagen in seiner Sitzung am 6. Dezember 1994 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Robert Elmecker, Dr. Helene Partik-Pablé, Rudolf Anschöber, Paul Kiss, Hans Helmut Moser, Herbert Scheibner, Dr. Karl Maitz, Dr. Liane Höbinger-Lehrer, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Puttinger sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Franz Löschnak.

Den Verhandlungen im Ausschuß wurde die Regierungsvorlage 13 der Beilagen zugrunde gelegt. Im Zuge der Beratungen brachten die Abgeordneten Robert Elmecker und Paul Kiss einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage ein.

2

## 50 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage 13 der Beilagen enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Robert Elmecker und Paul Kiss in der diesem Bericht **beigedruckten Fassung** einstimmig angenommen.

Mit dieser Beschlußfassung gilt der Initiativantrag 18/A als miterledigt.

Ferner wurde im Ausschuß einstimmig folgende Feststellung getroffen:

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten geht davon aus, daß verlässliche Personen, die einen Bedarf zum Führen einer Pumpgun haben – wie etwa bestimmte Angehörige von Bewachungsunternehmen – hierzu ermächtigt sind, nachdem ihnen eine für den Besitz geltende Ausnahmerechtigung gemäß § 11 Abs. 2 des Waffengesetzes 1986 und ein das Führen dieser Waffe gestattender Waffenpaß (§ 17 des Waffengesetzes) ausgestellt worden ist.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Anton Leikam gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige **Zustimmung erteilen**.

Wien, 1994 12 06

**Anton Leikam**  
Berichterstatter

**Robert Elmecker**  
Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994)****Artikel I**

Das Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 520/1994 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftsrepetiersystem („Pumpguns“).“

2. In § 11 Abs. 1 werden wie die bisherigen Z 4 bis 7 zu den Z 5 bis 8.

**Artikel II**

(1) Einer Person, die am 1. Jänner 1995 bisher nicht verbotene Schußwaffen gemäß Art. I Abs. 1 besitzt, steht es frei, bis 30. Juni 1995 bei der Behörde eine Waffenbesitzkarte für Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem zu beantragen; für diese Waffenbesitzkarte sind die §§ 16 bis 22 und 24 bis 27 sinngemäß anzuwenden. Der Besitz dieser Schußwaffen gilt während dieses Zeitraumes, sofern jedoch die Erteilung einer Waffenbesitzkarte beantragt wurde, bis zu deren Erteilung oder bis 14 Tage nach Eintritt der Rechtskraft einer Abweisung als erlaubt.

(2) Wird kein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt oder eine Waffenbesitzkarte nicht ausgestellt, so hat der Besitzer solcher Schußwaffen diese innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Frist einer zum Besitz derartiger Schußwaffen befugten Person zu überlassen oder sie der Behörde abzuliefern.

(3) Gemäß Abs. 2 abgelieferte Schußwaffen gehen in das Eigentum des Bundes über. Die Behörde hat dem bisherigen Eigentümer auf Antrag für die abgelieferten Schußwaffen mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ablieferung zu stellen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist unzulässig. Doch steht es dem bisherigen Eigentümer frei, binnen einem Monat nach Zustellung des Entschädigungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung im außerstreitigen Verfahren bei dem Bezirksgericht seines allgemeinen Gerichtsstandes zu begehren. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antraggegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Entschädigungsbescheid bestimmte Betrag als vereinbart. Auf das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, in der geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels II ist der Bundesminister für Inneres betraut.